

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c.
Holger Fleischer
Dr. Christoph E. Hauschka
Prof. Dr. Thomas Grützner
Prof. Dr. Thomas Klindt
Dr. Thomas Lösler
Dr. Philip Matthey
Dr. Birte Mössner
Dr. Klaus Moosmayer
Meinhard Remberg
Prof. Dr. Volker Rieble
Dr. Anita Schieffer
Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider
Prof. Dr. Birgit Spießhofer
Prof. Dr. Gerald Spindler
Michael Volz

Mit Redaktionsbeilage
zum 73. Deutschen
Juristentag in Bonn

BEITRÄGE

- 253** *J. Gottwald/M. Obrloff*, Strafrechtliche Risiken bei der Entschlüsselung passwortgeschützter Dateien im Rahmen einer internen Untersuchung
- 265** *K. Bexa*, Die Tax Compliance-Funktion im Unternehmen
- 273** *S. Bothel/A. Rodatz/G. Armbrust*, Das Wettbewerbsregister aus steuerstrafrechtlicher Perspektive
- 276** *M. Jüttner*, Muster von Unternehmenskriminalität als vernachlässigter, aber notwendiger Teil einer Compliance-Risiko-Analyse
- 280** *A. Glotz/L. Böltig*, Praktische Implikationen der Geldwäscheprävention für den Nicht-Finanzsektor durch den Umstand, dass die Türkei auf der FATF Länderliste gelandet ist
- 283** *C. von Laufenberg*, Aktuelle Entwicklungen in den USA – DOJ will Chief Compliance Officer stärken – SEC schlägt neue Vorschriften zum „Greenwashing“ vor

BEST PRACTICE

- 288** *C. Kowalewski*, Prüfung strategischer Geschäftspartner in Risikoländern unter Einbindung von Nichtregierungsorganisationen

RECHTSPRECHUNG

- 291** *LAG Thüringen v. 25.1.2022 – 1 Sa 269/20*, Mobbing – psychische Erkrankung – Schmerzensgeld (m. Anm. Stück)

RECHTSANWALT ANDREAS GLOTZ UND LUDOVICA BÖLTING, LL. M.*

Praktische Implikationen der Geldwäscheprävention für den Nicht-Finanzsektor durch den Umstand, dass die Türkei auf der FATF Länderliste gelandet ist

A. Einleitung

Deutschland ist der mit Abstand wichtigste Wirtschaftspartner der Türkei. Die zahlreichen wirtschaftlichen Beziehungen setzen sich seit dem 19. Jahrhundert verstärkt fort. Deutschland ist im Bereich des Außenhandels mit 9,9 % auf Platz 2 der Hauptlieferländer der Türkei, mehr schafft nur China mit 10,5 % (GTAI Stand 2020).

Nicht nur die wirtschaftlichen Verflechtungen, sondern auch die gesellschaftlichen Beziehungen sind sehr stark ausgeprägt. Von den 21,9 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland stammt, mit einem Prozentsatz von 12,6 %, der größte Anteil aus der Türkei.

Seit dem 21. Oktober 2021 befindet sich die Türkei nun auf der so genannten „grauen Liste“ der Financial Action Task Force (FATF). Diese Liste führt Staaten auf, die einer verstärkten Beobachtung unterliegen, wenn diese, neben anderen Kriterien, nicht in der Lage sind, erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzuweisen.

Die wirtschaftlichen Wechselwirkungen, politische (und wirtschaftliche) Streitigkeiten um die Flüchtlingsproblematik und die zuletzt stark kritisierte Notenbankpolitik der Türkei machen die Präsenz des Landes auf der FATF Liste auch zu einem durchaus politischen Streitfall zwischen der EU und dem Land. Regelt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Umgang mit den verschiedenen sog. „Länderlisten“ für den Finanzsektor relativ klar, bleibt er aufgrund der föderalen Ordnung Deutschlands gerade im Verpflichtetenbereich des Nicht-Finanzsektors unklar.

Muss sich folglich der Automobilhändler fragen, ob er dem türkischen Mitbewerber der in dritter Generation in Deutschland lebt ein Auto verkaufen kann; der Steuerberater fragen, ob er für den türkischen Gastronomiebetrieb die Buchhaltung erledigen kann; oder der Immobilienmakler, der einen Teil seiner Courtage aus der Türkei überwiesen bekommt fragen, ob er die verstärkten Sorgfaltspflichten der §§ 15 ff. GwG anzuwenden hat?

B. Konkurrenz veröffentlichter Länderlisten – Unterschiede zu Listen nach der europäischen Delegierten Verordnung und der nationalen Risikoanalyse Deutschland

Informationen zur Geldwäscheprävention ziehen geschulte Verpflichtete des Nicht-Finanzsektors aus Veröffentlichungen der verschiedenen Aufsichtsbehörden oder der

Financial Intelligence Unit (FIU). Ohne auf rechtliche Unterschiede hinzuweisen werden hier drei, auch in ihrer Entstehungshistorie und Zielrichtung völlig unterschiedliche Länderlisten aufgeführt. Dabei drängt sich der Eindruck auf, jede dieser Listen würde die gleiche (Rechts-)Wirkung für die Verpflichteten entfalten. Das ist jedoch nicht der Fall.

I. Erste nationale Risikoanalyse Deutschland

Die Ergebnisse, der im Oktober 2019 vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten ersten nationalen Risikoanalyse Deutschlands, sind gem. § 5 Abs. 1 GwG allein in den Risikoanalysen der Verpflichteten zu berücksichtigen. In der Anlage 4: „Grenzüberschreitende Bedrohung“ wird eine Liste von Drittländern von denen eine höhere Geldwäschebedrohung ausgehen kann genannt. Neben der Türkei befinden sich auch China und Russland und mit Zypern und Malta sogar EU-Mitgliedsstaaten auf dieser Auflistung. Fachlich ist dies sicher nicht zu beanstanden. Für den Nicht-Finanzsektor sind allerdings nur wenig praxisrelevante, hilfreiche oder gar rechtswirksame Erkenntnisse daraus ableitbar. So mag man sicher die lange praktizierte „Golden Visa“ Politik Zyperns oder die laxen „Glücksspielpolitik“ Maltas kritisieren. Allerdings werden solche politischen Kritiken einen Güterhändler, einen Verpflichteten der freien Berufe oder einen Immobilienmakler nicht interessieren. Vereinfachend lässt sich feststellen, dass die „Erste nationale Risikoanalyse“ lediglich eine fundierte Behördenmeinung, die des BMF, wiedergibt.

II. Länderliste der FATF

Von der ersten nationalen Risikoanalyse Deutschland abzugrenzen ist die Experteneinschätzung der FATF.

Die FATF stellt eine Unterorganisation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) dar. Sie ermittelt anhand einer Vielzahl von Kriterien und Quellen die Bereitschaft und Fähigkeit eines Landes effektiv Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Kriterien dafür sind beispielsweise rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen eines Landes, das Zusammenarbeitsverhalten und der Informationsaustausch mit anderen Ländern und letztlich auch die Einschätzung der Wirksamkeit ergriffener Präventionsmaßnahmen durch ein Land. Auch seine Bereitschaft, sich regelmäßigen Kontrollen eben durch die FATF zu unterwerfen.

Auf der dreistufigen Farbskala der FATF stehen mit Nordkorea und dem Iran seit Jahren zwei Länder auf der schwarzen Liste. Mit der dann nachfolgenden grauen Abstufung sind u. a. eben Länder wie die Türkei aber auch, Malta, Jordanien, Marokko oder Syrien aufgeführt, die strategische Mängel in ihrer Präventionsarbeit aufweisen.

* Die Autoren sind Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH, Köln.

Haben Länder das Ziel von dieser grauen Liste herunterzukommen verpflichtet sich aktiv mit der FATF zusammen zu arbeiten um strategische Mängel zu beseitigen, die sich innerhalb ihrer nationalen Geldwäschebekämpfung befinden. Ziel ist es, durch diese Zusammenarbeit, einen Aktionsplan zu entwickeln der die AML/CFT-Mängel beheben soll. Während dieser Phase befindet sich das Land auch unter einer verstärkten Überwachung und verpflichtet sich die Mängel innerhalb festgelegter Fristen zu beheben. Sich aber auch mehr oder minder gemächlich auf dieser Liste einzurichten gelingt Ländern wie Vanuatu oder Mauritius seit Jahren erfolgreich.

Letztlich bleibt die FATF Länderliste aber nichts anderes als die sehr fundierte Experteneinschätzung hinsichtlich einiger Länder.

III. Länderliste der EU

Neben den beiden vorerwähnten Listen wird eine weitere direkt von der Europäischen Union veröffentlicht. Auf der Grundlage des Art. 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 veröffentlicht die EU innerhalb der Delegierten Verordnung auch eine Liste von Drittstaaten mit hohem Risiko. Die letzte aktualisierte Verordnung stammt vom 7.12.2020 (EU) 2021/37 (nachfolgend: EU-Liste).

Alle drei Länderlisten weisen teilweise Abweichungen auf. So wird die Türkei zwar in der FATF Länderliste und in der Aufzählung der Nationalen Risikoanalyse Deutschland erwähnt, sie befindet sich jedoch nicht auf der EU-Länderliste. Es ist sowohl von der Rechtsfolgenseite als auch von der praktischen Seite des Risikomanagements für die Verpflichteten daher wichtig vor allem die Unterschiede zwischen der FATF-Liste und der EU-Liste herauszustellen.

Im Gremium der FATF befinden sich derzeit die 35 Mitgliedstaaten die von ihren jeweiligen Vertretern repräsentiert werden. Eine wichtige Aktivität des Gremiums ist u. a. eine aktive Länderprüfung. Um diese sogenannte Evaluations durchzuführen sind verschiedene Tätigkeiten notwendig, wie bspw. erforderliche Informationen zu sammeln. Darunter fallen unter anderem auch Vor-Ort Besuche im Prüfungsland sowie das Einreichen und die Untersuchung vieler, unterschiedlicher Dokumente.

Die Arbeitsweise der EU in der Delegierten Verordnung ist eine grundlegend andere. Sie berücksichtigt bei ihrer Einschätzung unterschiedliche Quellen u. a. auch Berichte seitens Einrichtungen, die Standards zur Geldwäschebekämpfung festlegen. Wesentliche Primärquelle ist dabei nachvollziehbar die FATF. Doch Berücksichtigung bedeutet nicht gleich Übernahme des Inhalts; in der Tat sind die beiden Listen nicht deckungsgleich. Die EU-Liste soll nicht (mehr) eine Kopie der FATF-Liste darstellen.¹

Die zwei Listen müssen getrennt voneinander berücksichtigt werden. Auf der einen Seite dient das dem Ziel willkürliche nationale Aufsichten zu verhindern, auf der anderen Seite soll Verpflichteten eine höhere Rechtssicherheit ge-

währleistet werden. Denn als Hochrisiko-Drittstaaten nach dem GwG gelten tatsächlich nur diejenigen, die in der in der Delegierten Verordnung aufgelistet sind. Somit müssen Verpflichtete explizit nur auf eine Liste Rücksicht nehmen und können damit schneller feststellen ob sie es mit einem Hochrisiko Drittstaat zu tun haben. Letztendlich ist die EU-Liste diejenige mit einer faktischen demokratischen Legitimation.

C. Verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 15 GwG

Allerdings darf aus der obigen Darstellung nicht der Schluss gezogen werden, dass verstärkte Sorgfaltspflichten nur dann anzuwenden sind, wenn es um Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen geht, die mit einem Staat aus der EU-Liste durchgeführt werden. Über die gesetzliche normierte Fallkonstellation hinaus sind noch andere zu nennen, die letztendlich grundsätzlich zur Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten führen.

I. Hochrisiko-Drittstaaten, § 15 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 GwG

Die erste Konstellation wird im § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG explizit vom Gesetzgeber geregelt. Die Norm geht davon aus, dass bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit einem Land, welches auf der EU-Liste steht, ein höheres Risiko vorliegt. Bei Beziehungen zu solchen Hochrisiko-Drittstaaten sind folglich zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Ein Mindestmaß der anzuwendenden Pflichten findet sich in § 15 Abs. 5 GwG. Die aufgelisteten Sorgfaltspflichten sind nicht abschließend und müssen kumulativ angewendet werden, je nachdem wie hoch das Risikopotenzial im Einzelfall eingestuft wird. Darüber hinaus steht es den zuständigen Aufsichtsbehörden frei weitere verstärkte Sorgfaltspflichten anzuordnen, § 15 Abs. 5 a GwG.

Im Falle einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit der Türkei wäre der § 15 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 GwG grundsätzlich nicht direkt anwendbar. Die Türkei steht bis dato nicht auf der Liste der Hochrisiko-Drittstaaten der EU-Verordnung. Die Pflicht zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten ergibt sich daher nicht aus dem § 15 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 GwG.

II. Generalklausel, § 15 Abs. 2 GwG

Die einzelnen, vom Gesetzgeber expliziert normierten Fälle, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, sind jedoch keineswegs abschließend. Der § 15 Abs. 2 GwG fängt alle anderen Fälle auf, die nicht unter die Fallkonstellationen des § 15 Abs. 3 fallen, bei denen aber gleichwohl verstärkte Sorgfaltspflichten Anwendung finden sollen.

Dabei sind verstärkte Sorgfaltspflichten auch dann immer anzuwenden, wenn anhand der eigenen Risikoanalyse oder durch die Feststellung von bestimmten Risikofaktoren ein höheres Risiko bestehen kann. Die Formulierung ist gewollt sehr weit ausgefallen um als Auffangklausel jede mögliche Fallkonstellation erfassen zu können. Eine nicht abschließende Liste von Risikofaktoren und Anzei-

1 Zum Teil war dies in der Vergangenheit so. Die bloße Kopie der FATF-Liste wurde teilweise sehr kritisch bewertet, daher löste man sich von der Vorgehensweise, vgl. Herzog Geldwäschegesetz Kommentar/Achtelik, 4. Aufl. 2020, § 15 Rn. 31.

chen, die im Einzelfall auf ein höheres Risiko schließen lassen könnten, sind in Anlage 2 zum GwG aufgelistet und in drei „Risikobereiche“ eingeteilt.²

Ausschlaggebend ist im Fall der Türkei folglich ein grundsätzlich möglicherweise vorhandenes geografisches Risiko. Ein Faktor, der auf ein potenziell höheres geografisches Risiko deuten lassen könnte, ist laut Anlage 2 Nr. 3 a) GwG die Einstufung, seitens glaubwürdiger Quellen, als ein Land welches nicht hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt. Laut den „Leitlinien zu Risikofaktoren“ des Joint Committee der ESAs³ of the European Supervisory Authorities ist eine glaubwürdige Quelle die FATF, die zuverlässig Informationen zur Qualität der AGW/CTF-Kontrollmechanismen und der Aufsichtsmaßnahmen in den einzelnen Ländern darstellt. Auch wenn der Anwendungsbereich der Leitlinie primär den Kredit- und Finanzsektor betrifft sind grundsätzlich keine Anhaltspunkte gegeben warum für den Nicht-Finanzsektor die FATF nicht ebenfalls als glaubwürdige Quelle eingestuft werden sollte. Immerhin ist diese für jeden Bereich seit Jahrzehnten und international ein fundierter Bezugspunkt.

Die FATF stuft die Türkei nun seit Oktober 2021 als ein Land ein, welches nicht genügend und effektive Mittel zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche besitzt. Folglich liegt grundsätzlich bei einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit der Türkei ein geografischer (Risiko-)Faktor gem. Anlage 2 Nr. 3 a) GwG vor, der auf ein potenziell höheres Risiko deuten könnte.

III. Gewichtung der Risikofaktoren im Rahmen der Risikoanalyse gem. § 5 GwG

Ein potenziell höheres bzw. niedrigeres Risiko muss gem. § 5 GwG im Rahmen der betriebsinternen Risikoanalyse festgestellt werden. In der betriebsspezifischen Analyse muss das jeweilige Gefährdungspotenzial ermittelt werden und genau in diesem Fall müssen die oben genannten Faktoren der Anlage II des GwG einbezogen werden. Diese können gegebenenfalls ein Indiz dafür sein, dass ein höheres Risiko vorliegt. Die anzuwendenden verstärkten Maßnahmen müssen folglich auch anhand der Risikoeinstufung gewählt werden. Die Verpflichteten müssen in der Lage sein der Aufsichtsbehörde darzulegen, dass deren angewendeten Maßnahmen angemessen sind und sich dazu eignen, das Risiko nachvollziehbar abzuwehren. Oft erscheint es nützlich die einzelnen Risikofaktoren im Kontext der vorliegenden Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion aufzuzählen und innerhalb einer Tabelle mit Score-Werten gegeneinander abzuwägen.

Wie die einzelne Auswertung letzten Endes aussehen wird und welche Faktoren in der Gewichtung die größte Rolle spielen, kann nicht für jeden Sachverhalt im Vorhinein entschieden werden. Hier sind dann die Einzelfallbetrachtung und Analyse ausschlaggebend.

Diese Praxis sehen zudem die Länder- und Kammervorgaben nicht vor. Aus Gründen der Praktikabilität muss auch berücksichtigt werden, dass bei der üblicherweise nebenberuflich ausgeübten Tätigkeit eines Geldwäschebeauftragten im Nicht-Finanzsektor, die Schaffung eines Score-Systems erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Praktischerweise sollten bei einer Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion mit einem Partner aus der Türkei oder einer Person die darin involviert ist, grundsätzlich strengere (Präventions-)Vorkehrungen ergriffen werden, da bereits ein potenziell erhöhender Risikofaktor besteht. Der Risikoanalyse obliegt es dann, diesen Faktor in der Einzelfallbetrachtung zu bewerten und möglicherweise zum Ergebnis kommen, dass tatsächlich doch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Es ist folglich nicht zwingend in jedem Fall mit einem Bezug zur Türkei gleich verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, solange die Türkei sich eben nicht auf der Länderliste der EU wiederfindet. Einzelfallabhängig mag das jedoch unter Präventionsgesichtspunkten sinnvoll sein. Transaktionen von und mit Personen mit einem Bezug zur Türkei sind jedoch in der unternehmensinternen Risikoanalyse zu berücksichtigen.

Ohne das Hinzukommen weiterer Indizien dürfte der Verkauf eines Fahrzeugs an den türkischen Mitbewohner in dritter Generation in Deutschland unproblematisch sein. Da Buchhaltungstätigkeiten eines Steuerberaters einerseits nicht den berufsständischen Schweigepflichten unterliegen, und, andererseits, natürlich einen Überblick über die Zahlungsströme eines Gastronomiebetriebs geben könnten dabei festgestellte Zahlungen von oder an Personen in der Türkei allerdings ein weiteres Indiz dafür darstellen vorsorglich doch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden und das Klienten Monitoring zu intensivieren. Der Immobilienmakler, der dem türkischen Unternehmen bei Erwerb oder Anmietung eines Gewerbegrundstücks behilflich ist, und seine Courtage auch von dem erhält ist in jedem Fall gut beraten, dies zu tun.

D. Fazit und Blick in die Zukunft

Die Auflistung der Türkei auf der grauen Liste der FATF führt grundsätzlich zu keinen unmittelbaren KYC Handlungspflichten, die Verpflichtete verfolgen müssen. Die Entscheidung welche Maßnahmen getroffen werden sollen und ob verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind bleibt der eigenen internen Einschätzung und Analyse überlassen. Nichtsdestotrotz darf die Bedeutung einer solchen Einstufung nicht unterschätzt werden. Immerhin genießt die FATF weltweit einen guten Ruf und deren Einschätzungen werden von den Staaten mit großer Achtung wahrgenommen. In der Tat ist es nicht selten, dass die Einstufung seitens der FATF zu einem größeren internationalen Handlungsdruck führt.

Die Aufnahme in die graue FATF-Liste trifft die Türkei in einem ohnehin ungünstigen wirtschaftlichen Moment. Die Inflation im Land steigt rasant an, die Lira verliert immer mehr an Wert und die Verarmung der Bevölkerung verstärkt den Unmut gegenüber der Regierung, die nicht in der Lage scheint die notwendigen Entscheidungen zu treffen um einen wirtschaftlichen Kollaps zu verhindern. Die Listung der FATF wirft ein schlechtes Licht auf das Land, die Folgen wirken sich oft auf die Kapital-

2 Kundenrisiko/Produkt- Dienstleistungs- Transaktions- und Vertriebskanalrisiko/geografisches Risiko, s. Anlage 2 GwG Nr. 1, 2, 3.
3 Der gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden, hier abrufbar: <<https://docplayer.org/74438699-Leitlinien-zu-risikofaktoren.html>> (Stand 10.6.2022)

flüsse aus. Dies führt auch zu einem stetig sinkenden Vertrauen gegenüber türkischen Investoren und Geschäftsbeziehungen. Daher ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass sich die Einstufung negativ auch auf die deutsch-türkischen wirtschaftlichen Beziehungen niederschlagen wird.

Generell ist aber in naher Zukunft nicht abzusehen, dass die Türkei auf der EU-Länderliste aufgenommen wird. Dies ist aus einer weitgehenden Begründung der Europäischen Kommission herzuleiten, die im Zusammenhang mit einer nächstmöglichen Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 veröffentlicht wurde.⁴ Ob sich die Argumente der EU noch länger halten werden bleibt fraglich. Immerhin zeigt diese Unterschiedenheit auch die Tatsache, dass die zwei Listen nicht deckungsgleich sind. Verpflichtete nach dem GwG sollen sich primär nach der Liste

der EU-Delegierten Verordnung richten, da sich das Gesetz auf diese direkt bezieht.

Immerhin könnte der somit entstandene Druck auch ein positiver Ansporn sein, um zukünftig die Geldwäschebekämpfung in der Türkei als oberste Priorität zu setzen. Obwohl das mit der jetzigen Regierung, unter dem Präsidenten Recep Tayyip Erdogan, nicht abzusehen ist, könnte vielleicht schon die nächste Regierung diesen Schritt wagen und somit die türkische Wirtschaft in ein besseres Licht setzen.

KONTAKT:

Andreas Glotz
Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention –
DGGWP mbH
Dürener Straße 220
50931 Köln
Tel.: 0221/17058 887
a.glotz@dggwp.de

⁴ Europäische Kommission, Commission Delegated Regulation (EU) 2022/229, 7.1.2022, hier abrufbar: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex:32022R0229>> (Stand 10.6.2022).

RECHTSANWALT DR. CHRISTOPH P. VON LAUFENBERG*

Aktuelle Entwicklungen in den USA – DOJ will Chief Compliance Officer stärken – SEC schlägt neue Vorschriften zum „Greenwashing“ vor

Dieser Beitrag der CCZ-Reihe „Aktuelle Entwicklungen in den USA“ setzt sich mit der Ankündigung des DOJ auseinander, Chief Compliance Officer durch neue Aufgaben in ihrer Rolle stärken zu wollen. Zudem beleuchtet der Beitrag die Vorschläge der SEC zur Bekämpfung von sog. Greenwashing.

A. DOJ will Chief Compliance Officer stärken

Mehrere hochrangige Beamte des US-Justizministeriums (Department of Justice, DOJ) haben in den letzten Monaten wiederholt angekündigt, die Rolle des Chief Compliance Officer (CCO) stärken zu wollen. Um dies zu erreichen, sollen insbesondere CCOs von Unternehmen in bestimmten Situationen per Unterschrift die Korrektheit des Jahresabschlusses bescheinigen sowie bestätigen, dass ein angemessenes Compliance-Programm implementiert wurde. Diese neuen Aufgaben könnten sich für CCOs als zweischneidiges Schwert erweisen: Einerseits geben die neuen Verantwortungsbereiche dem CCO im Unternehmen zwar mehr Gewicht, andererseits gehen mit ihnen auch erhebliche Haftungsrisiken einher.

I. Hintergrund

Die neuen Ankündigungen sind im Kontext der allgemeinen Bestrebungen des DOJ zu sehen, Compliance-Programme zu stärken. Ein wichtiger Schritt hierfür war der am 1.6.2020 aktualisierte Leitfaden zur „Evaluation of Corporate Compliance Programs“, der detaillierte Anforderungen an ein effektives Compliance-Programm aufstellt und damit zur Rechtssicherheit beitragen soll.¹ Der Leitfaden legt unter anderem fest, dass sich ein gutes Compliance-Programm aus fünf Säulen zusammensetzt: „Risk Assessment“, „Policies and Procedures“, „Training and Communication“, „Confidential Reporting Structure and Investigation Process“ und „Third Party Management“. Im Oktober 2021 kündigte die Deputy Attorney General Lisa Monaco eine Reihe von neuen Schwerpunkten des DOJ für die Bekämpfung von Unternehmenskriminalität an.² Dazu zählen auch die Themen Unternehmenskultur und Compliance-Programme.³

Im März 2022 erklärte dann der Assistant Attorney General Kenneth Polite die Absicht, der Position des CCO

¹ Siehe dazu von Laufenberg/Klaas CCZ 2020, 296 ff.

² Siehe zu den neuen Schwerpunkten des DOJ Schenkell/von Laufenberg CCZ 2022, 35 ff.

³ Deputy Attorney General Lisa O. Monaco Gives Keynote Address at ABA's 36th National Institute on White Collar Crime, 28.10.2022, abrufbar unter: <https://www.justice.gov/opa/speech/deputy-attorney-general-lisa-o-monaco-gives-keynote-address-abas-36th-national-institute> (zuletzt abgerufen am 2.8.2022).

* Dr. Christoph P. von Laufenberg ist Associate in der White Collar und Litigation-Praxis der internationalen Rechtsanwaltssozietät Latham & Watkins LLP. Vielen Dank an Helena Pfad für die Mitarbeit.